



Stellungnahme

**Dr. Julian Schwark / Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband – (ZIV)**

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen,
zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung
des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes**
BT-Drucksache 20/11852

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Stellungnahme

Stand: 02.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes abzugeben.

Die wesentlichen Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) betreffen vor allem die Anpassung an die neue EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791). Diese Richtlinie zielt darauf ab, den Energieverbrauch zu senken und den Einsatz von Energieeffizienzmaßnahmen zu fördern. Im Rahmen dieser Änderungen wurden folgende zentrale Punkte überarbeitet:

1. **Energieauditpflicht:** Die Energieauditpflicht soll künftig alle Unternehmen betreffen, die einen jährlichen Energieverbrauch von mehr als 10 Terajoule (ca. 2,77 GWh) haben – unabhängig von der Unternehmensgröße. Die bisherige Freistellungsgrenze für Nicht-KMU mit geringem Energieverbrauch entfällt, wodurch etwa 10.400 weitere Unternehmen der Auditpflicht unterliegen würden.
2. **Qualitätsanforderungen an Energieaudits:** Strengere Anforderungen sollen an die Qualifikation der Energieauditoren für DIN 16247 gestellt werden. Diese müssen zukünftig akkreditiert sein, um sicherzustellen, dass die Audits qualitativ hochwertig und auf aktuellem technischen Stand durchgeführt werden. Die Weiterbildungspflicht der Auditoren wird betont, um zu gewährleisten, dass sie auf dem neuesten Wissensstand bleiben. Dies resultiert aus Stichproben, bei denen Audits nicht dem Stand der Technik entsprachen.
3. **Anpassung an technische Standards:** Audits müssen auf Grundlage der neuesten technischen Entwicklungen erfolgen. Dies erfordert von den Auditoren kontinuierliche Weiterbildung, um



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz praktikabel und zeitgemäß sind.

4. **Beendigung des Heizungsaltanlagenlabels:** Die nationale Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsaltanlagen soll beendet werden, da andere nationale Regelungen wie die EnSimiMaV und das GEG diese Vorschrift überholt haben.

Das Schornsteinfegerhandwerk ist eine wichtige Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, der Politik sowie den durch dieses Gesetz betroffenen Unternehmen. Mit rund 200.000 Kundenkontakten pro Tag sind wir oft gefordert, politische Entscheidungen im Rahmen bevorstehender Gesetzesnovellierungen und deren Auswirkungen auf einzelne Bürgerinnen und Unternehmen zu erläutern und bei der Umsetzung zu unterstützen. Die Erkenntnisse aus unserer täglichen Arbeit fließen in diese Stellungnahme ein, um die Akzeptanz und Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen zu fördern.

Unsere Anmerkungen:

1. **Komplexität und Bürokratie:** Besonders für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), die nun in den Geltungsbereich der Regelungen fallen, könnten die Vorschriften überfordernd wirken. Insbesondere kleine Handwerksbetriebe mit hohem Energieverbrauch, die sich bereits bewusst und verantwortlich verhalten und Energieeffizienzmaßnahmen umsetzen, könnten die zusätzlichen Vorgaben als unnötige Belastung empfinden. Dies könnte letztlich negative Auswirkungen auf die Akzeptanz der Energiewende haben.
2. **Zeitlicher Druck:** Unternehmen, auch jene, die neu von der Regelung betroffen sind, müssen innerhalb eines Jahres konkrete und durchführbare Umsetzungspläne erstellen und veröffentlichen. Diese Frist ist für viele Unternehmen zu kurz. Unternehmen, die sich gerade mit anderen komplexen Themen wie Umstrukturierungen oder Unternehmensnachfolgen beschäftigen, könnten durch den Zwang zu einem kurzfristigen Energieaudit keinen nachhaltigen Effekt erzielen. Oft sind die gewonnenen Erkenntnisse nur durch längere interne Validierungs- und Prüfprozesse umsetzbar, bevor sie in einen fundierten Umsetzungsplan münden.
3. **Beraterzulassung:** Es werden zwei Möglichkeiten der Beraterzulassung beschrieben: Zum einen eine Regelung für Beraterinnen, *die in den letzten drei Jahren Energiedienstleistungen oder Energieeffizienzmaßnahmen für mindestens zehn Endkundinnen durchgeführt haben*, und zum anderen für neue Beraterinnen, *die eine berufliche Grundqualifikation, Berufserfahrung und eine Weiterbildung von 80 Unterrichtseinheiten (UE) absolviert haben. Es sollte sichergestellt werden*,



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

dass Beraterinnen, die nach dem alten System ausgebildet wurden, aber weniger als zehn Kundinnen beraten haben, ebenfalls in die neue Liste aufgenommen werden.

Die 80 UE umfassende Weiterbildung stellt eine erhebliche Hürde dar, selbst für bereits gut qualifizierte Beraterinnen. *Um das Energieaudit als attraktive Dienstleistung zu etablieren, sollten die Anforderungen praktikabler gestaltet werden. Eine zweiwöchige Weiterbildung könnte dazu führen, dass sich qualifizierte Beraterinnen aufgrund der geringeren Hürden anderen Tätigkeitsfeldern zuwenden.*

- 4. Definition einer öffentlichen Stelle:** Es herrscht weiterhin Unklarheit über die Definition einer „öffentlichen Stelle“. Handwerksorganisationen und Betriebe sind durch die Novelle des EnEFG stark verunsichert. Beispielsweise ist die Betroffenheit von Handwerkskammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften und deren Berufsbildungseinrichtungen als „öffentliche Stellen“ bis heute ungeklärt.
- 5. Verbrauchskennzeichnung von Heizungsgeräten:** Das Schornsteinfegerhandwerk konnte im Rahmen der Verbrauchskennzeichnung einmal mehr zeigen, dass es ein verlässlicher Partner der Politik ist. Gegen eine geringe Aufwandsentschädigung (8 Euro zzgl. MwSt. pro Verbrauchskennzeichnung) wurden flächendeckend in Deutschland ca. 8.000.000 Kundengespräche zur Energieeffizienz der beim Kunden vorhandenen Anlagentechnik geführt, entsprechende Etiketten auf Heizgeräte angebracht sowie geeignetes Informationsmaterial dem Eigentümer überreicht. Der Gesetzesentwurf argumentiert, dass die Verbrauchskennzeichnung einen positiven, aber geringen Effekt hatte. Wir möchten betonen, dass dieser geringe Effekt nicht den Handwerksbetrieben anzulasten ist, sondern auf die veränderte Marktsituation zurückzuführen ist. Das Heizungsalanlagenlabel sollte ursprünglich die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen auf ihre Heizungsanlagen lenken. Nach der Energiekrise und den Debatten um das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist dieser Fokus bereits vorhanden, weshalb die Einstellung des Projekts gerechtfertigt erscheint.

Unsere Vorschläge:

- 1. Vereinfachte Verfahren für KMUs:** Für KMUs sollten vereinfachte Auditprozesse angeboten werden, beispielsweise durch standardisierte Auditvorlagen und vereinfachte Berichtspflichten, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Z.B. Digitale Tools: Der Einsatz digitaler Tools könnte die Verwaltung und Durchführung der Audits erleichtern. Online-Portale zur Übermittlung von Auditberichten könnten die Verfahren standardisieren und automatisieren.



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

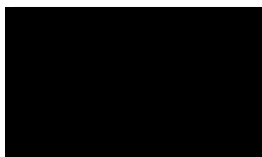
2. **Erweiterung der Frist für Umsetzungspläne:** Die Frist zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen sollte von einem auf zwei Jahre verlängert werden.
3. **Anpassung der Beraterzulassung (§ 7 Anbieterliste und Energieauditorenliste):** Die Fachkunde eines Anbieters sollte auch durch mindestens 40 Stunden Weiterbildung in Energiedienstleistungen oder Energieeffizienzmaßnahmen nachgewiesen werden können, um Diskriminierung beim Marktzugang zu vermeiden.

Alternativ könnte eine praxisnahe Lösung eingeführt werden. Die Weiterbildungspflicht und der Nachweis der beruflichen Tätigkeit entfällt, wenn, ein neuer Auditor nachweisen kann, dass er unter Begleitung eines gelisteten Auditors drei Energieaudits durchgeführt hat.

4. **Verlängerung der Frist nach zur Auszahlung nach EnVKG:** Nach der Abschaffung der Verpflichtung zur Verbrauchskennzeichnung von gebrauchten Heizungsgeräten durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger regelt § 16 EnVKG nunmehr, bis zu welchem Datum diese ihren Anspruch auf Aufwandsentschädigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen einer geordneten Übergangslösung geltend machen können. Die Frist von einem Monat kann in Einzelfällen, z. B. aufgrund von Krankheit oder Urlaubsabwesenheit, nicht eingehalten werden und zu unangemessenen Härten führen. Bisher wurde stets in Absprache mit dem BAFA eine quartalsweise Abrechnung der Etiketten empfohlen. Wir regen daher an, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern eine Frist von drei Monaten ab Verkündung des Gesetzes zur Abrechnung der Etiketten zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

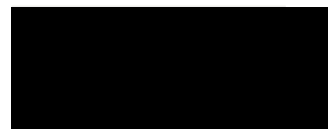
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -



G. U. l a
Präsident



A r n d t
Hauptgeschäftsführer



Dr. S c h w a r k
Vorstand Energie



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

Anlage 1:

Als Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks sind wir direkter Ansprechpartner für Behörden, Ministerien, Verbände und Marktpartner und beteiligen uns an fachlichen und berufspolitischen Abstimmungsprozessen, in Ausschüssen und Arbeitskreisen. Zurzeit sind mehr als 7.500 Betriebe mit über 21.000 Beschäftigten Mitglied einer Innung. Die Innungen sind über Landesverbände im Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks organisiert. Der Bundesverband repräsentiert damit über 97 Prozent der am Markt vertretenen Schornsteinfegerbetriebe. Das Schornsteinfegerhandwerk bietet sich mit über 200.000 Kundenkontakten pro Tag und mit mehr als 11.000 ausgebildeten Energieberaterinnen an, die Energie- und Wärmewende mit in die Gesellschaft zu tragen.